



Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5577

Siegen, den 10.11.2016

Flurbereinigungsverfahren Kreuztal OU B508  
Az.: 6 15 01 H2 O.13

### Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung)

Im v. g. Flurbereinigungsverfahren werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung festgestellt, nachdem begründete Einwendungen behoben worden sind.

#### Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben am 05. und 06. September 2016 für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt und sind 07. und 08. September 2016 erläutert worden.

Die gegen die Ergebnisse vorgebrachten Einwendungen wurden seitens der Flurbereinigungsbehörde geprüft.

Bei folgenden Flurstücken wurden die Wertermittlungsergebnisse nach Überprüfung und zur Behebung der begründeten Einwendungen angepasst und der Tarif „Acker (Sz.3)“ bzw. „Grünland (Sz.4)“ in den Tarif „Sonderfläche (Sz.6) - Klasse 6“ geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Buschhütten	4	55 tlw.
Buschhütten	5	189-210, 212-229,254, 384, 424tlw., 425, 463 tlw., 465-467, 469-470, 502
Buschhütten	12	240-241, 244-246, 342-343, 541-544, 773

Den von den Änderungen betroffenen Beteiligten sind berichtigte Unterlagen zugesandt worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden unter Berücksichtigung vorstehender Änderungen für das gesamte Flurbereinigungsverfahren festgestellt.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: [www.bra.nrw.de/2760791](http://www.bra.nrw.de/2760791)

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein.

#### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Näheres zur elektronischen Widerspruchserhebung finden Sie auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Arnsberg unter [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) unter „Kontakt“ und „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“ und dort unter dem Link „<http://www.egvp.de>“.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

*V. g. Absatz des Hinweises nur in der Internetveröffentlichung anbringen. Im eigentlichen Verwaltungsakt für unsere Akten und in der Ausfertigung für die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung ist der v. g. Hinweis nicht anzubringen. Für die Einstellung des Dokuments im Internet **frühzeitig** Herrn Busch kontaktieren.*

(LS)

Im Auftrag



Peter

(Regierungsvermessungsdirektor)